

**Satzung
der Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband Hessen e.V.
Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion**

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Landesverband Hessen e. V.“ und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
2. Die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft ist parteipolitisch, rassistisch und religiös neutral und bekennt sich vorbehaltlos zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
3. Die Gewerkschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der Gewerkschaft ist es, die berufsbedingten rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen und dazu insbesondere:
 - das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu fördern;
 - zur Wahrung der kollektiven Interessen der Beschäftigten unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen mitzuwirken sowie die Bildung eines Arbeitskampffonds (Streikrücklage);

S

A

T

Z

U

N

G

- die gemeinsamen Anliegen aller Mitglieder zu vertreten wie:
 - die Verbesserung der Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse;
 - die Pflege und den Ausbau der Berufserziehung auch im Hinblick auf die Verbindung mit den Verwaltungen der Justiz und anderen Behörden;
 - die Einflussnahme auf die Zusammensetzung der Personalvertretungen;
 - die Unterstützung unserer Mitglieder in den Personalvertretungen,
 - die Förderung der Berufsaus- und fortbildung;
 - die Pflege sowie den weiteren Ausbau der gewerkschaftlichen Zusammenarbeit.
- 2. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gem. § 21 BGB ausgerichtet.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden: alle Richter, Beamten, Anwärter der Beamtenlaufbahn, Ruhestandsbeamten, Beschäftigte, Justizauszubildende, , Rentner und Hinterbliebene aus dem gesamten Bereich der Justizverwaltung sowie Beschäftigte im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz.
2. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 2 d. S.) zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt b) Ausschluss c) Tod
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Er ist an den Landesvorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) zu erklären.
3. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen und Richtlinien trotz schriftlicher Aufforderung durch den Landesvorstand nicht folgt. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zu übersenden. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig, die binnen eines Monats einzulegen ist. Dieser entscheidet endgültig.
4. Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche, die sie aufgrund ihrer bisherigen Mitgliedschaft gegen den Verband hatten.

S

A

T

Z

U

N

G

5. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch an das Vermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.
6. Mitgliedskarte und Satzung sind Eigentum der Gewerkschaft. Sie sind nach Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Auf Verlangen wird die Rückgabe quittiert.

§ 5 Pflichten

1. Die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien sind zu beachten.
2. Über alle von den Bezirksgruppen herausgegebenen Gewerkschaftsnachrichten von grundsätzlicher Bedeutung ist die Landesleitung zu informieren.

§ 6 Beitragszahlungen

1. Die Höhe der laufenden Beiträge bestimmt der Gewerkschaftstag.
2. Der Beitrag wird vierteljährlich im Bankeinzugsverfahren durch den Landesvorstand eingezogen. Für Mitglieder, die den Beitrag überweisen, wird er spätestens bis zum 5. Arbeitstag des auf das Quartalsende folgenden Monats fällig. Rückstände sind nach Ablauf von drei Monaten anzumehmen.
3. Zahlt ein Mitglied nicht den satzungsgemäßen Beitrag, so ruhen sämtliche satzungsgemäßen Rechte. Mitglieder, die finanzielle Hilfen (Streikgelder, Versicherungen, Rechtsschutz usw.) in Anspruch genommen haben, müssen mindestens noch ein Jahr Mitglied bleiben, andernfalls wäre eine Rückzahlung erhaltener Leistungen an die DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft fällig. Die Frist aus Satz 2 beginnt mit dem Folgemonat, in dem die Austrittserklärung durch das Mitglied bei dem Landesvorstand eingegangen ist.
4. Sollte es die wirtschaftliche Lage des Landesverbandes notwendig machen, dass eine Beitragsanpassung erforderlich wird, so kann diese durch den Gesamtvorstand beschlossen werden. Der Beschluss muss auf dem nächsten Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
5. Die Verteilung der Beitragsanteile auf die Bezirksgruppen und den Landesverband legt der Gesamtvorstand fest.
6. Die Verbandsstufen verwalten ihre Beitragsanteile selbstständig. Der Landesvorstand regelt die Abführung der Beitragsanteile an die Bezirksgruppen unter Vorlage eines Abrechnungsnachweises bei dem jeweiligen Bezirksgruppen-Schatzmeister.

S

A

T

Z

U

N

G

§ 7 Gliederung und Organe des Landesverbandes

1. Der Verband gliedert sich in Bezirksgruppen. Die Bezirke dieser Gruppen sind die jeweiligen Landgerichtsbezirke.
2. Im Bedarfsfalle kann der Gesamtvorstand den Umfang der Bezirke abweichend von Abs. 1 Satz 2 beschließen. Der Beschluss muss auf dem nächsten Gewerkschaftstag genehmigt werden.
3. Die Bediensteten des Justizministeriums, des Oberlandesgerichts und seiner Außenstellen sowie der Dienststellen der außerordentlichen Gerichtsbarkeit gehören der örtlich zuständigen Bezirksgruppe an.
4. Organe des Landesverbandes Hessen der DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft sind:
 - a) der Gewerkschaftstag
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der Landesvorstand
5. Alle Organe fertigen über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften an, die vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 8 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag besteht aus:
 - a) dem Gesamtvorstand
 - b) den Delegierten der Bezirksgruppen.

Die Bezirksgruppen benennen für je 50 Mitglieder einen Delegierten, höchstens jedoch vier Delegierte. Der Berechnung der Zahl der Delegierten ist die Beitragszahlung der letzten drei Monate vor Einladung zum Gewerkschaftstag zugrunde zu legen. Für eine verbleibende Spitze von 25 Mitgliedern steht der Bezirksgruppe ein weiterer Delegierter zu.

Jeder Bezirksgruppe steht mindestens ein Delegierter zu. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann übertragen werden.

2. Der Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Zeitpunkt und Ort werden vom Gewerkschaftstag bestimmt. Die Ankündigung eines Gewerkschaftstages ist mindestens drei Monate, die Einladung mit Tagesordnung mindestens ein Monat vor dem Stattfinden schriftlich und durch Bekanntmachung in der Verbandszeitschrift mitzuteilen. Das Stattfinden eines außerordentlichen Gewerkschaftstages ist alsbald gemäß Ziffer 8 den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und den Delegierten mitzuteilen.
3. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist die Sit-

S

A

T

Z

U

N

G

zung für die Dauer von 30 Minuten auszusetzen. Erst danach ist der Gewerkschaftstag beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

4. Anträge zum Gewerkschaftstag sind dem Landesvorstand schriftlich mindestens einen Monat vor Beginn einzureichen. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand und die Bezirksgruppen.

Über Anträge, die während des Gewerkschaftstages gestellt werden, kann verhandelt werden, wenn der Landesvorstand, der Gesamtvorstand oder die einfache Mehrheit der erschienenen Delegierten dies fordert.

5. Der Gewerkschaftstag bestimmt die Richtlinien der Landesarbeit, der Haushaltsführung, Festsetzung bei Beiträgen, Satzungsänderungen und Beschwerden.
6. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Feststehende Tagesordnungspunkte des Gewerkschaftstages sind:
- a) Entgegennahme und Erörterung des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - c) Entlastung des Landesvorstands;
 - d) Wahl des Landesvorstands;
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer/innen und ihrer Stellvertreter/innen;
 - f) Haushaltsvoranschlag;
 - g) Vorschlag eines/einer Vertreters/Vertreterin der DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft für den Vorstand des dbb und dbb tarifunion, - Tarifausschuss Hessen.

Die Wahlen zu d) und e) finden auf Antrag geheim statt.

8. Der Landesvorstand kann aus eigener Initiative mit zwei Dritteln Mehrheit die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen. Der Landesvorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 3 Bezirksgruppen einen solchen Antrag stellen.
9. An dem Gewerkschaftstag können Gastdelegierte auf Kosten der entsendenden Bezirksgruppe teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.
10. Weitere Aufgaben des Gewerkschaftstages:
- a) Abänderung der Verbandssatzung (2/3-Mehrheit erforderlich)
 - b) Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation oder Änderung des Zwecks des Landesverbandes
 - c) Bewilligung von Geldausgaben über 1.000 EURO, die im Haushaltsvoranschlag nicht enthalten sind.
 - d) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge

S

A

T

Z

U

N

G

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand (§ 10)
 - b) den Bezirksgruppenvorsitzenden oder ihren mit Vollmacht versehenen Vertretern
 - c) dem/der Landesjugendleiter/in oder dessen/deren Vertreter/in
 - d) der Landesfrauenvertreterin oder deren Vertreterin
 - e) den/der Ehrenvorsitzenden
 - f) 6 Beisitzern für die Bereiche
Rechtspfleger, soziale Dienste, Vollziehungsdienst, Wachtmeister, Ruhestands- und Schwerbehindertenangelegenheiten, Internetauftritt
2. Der Gesamtvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muss er durch den Landesvorstand zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu beantragen.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Andernfalls ist nach § 8 Abs. 3 Satz 2 u. 3 zu verfahren. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Gesamtvorstand bestimmt nach Maßgabe der Beschlüsse des Gewerkschaftstages die Richtlinien der Landesarbeit. Seiner Beschlussfassung unterliegen alle im Land wahrzunehmenden Aufgaben, soweit die Zuständigkeit des Landesvorstandes nicht ausreicht oder nicht die Zuständigkeit des Gewerkschaftstages gegeben ist.
5. Der Gesamtvorstand ist insbesondere zuständig:
 - a) für die Erledigung von Beschwerden (§ 3 Ziff. 3, § 4 Ziff. 3);
 - b) für die Bestellung von Rechnungsprüfern in den in § 13 Abs. 6 genannten Fällen.

§ 10 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich mittlerer Dienst
 - d) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden für den Bereich Tarifbeschäftigte

S

A

T

Z

U

N

G

- e) dem/der Schriftführer/in
 - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
 - g) dem/der Landesschatzmeister/in
 - h) dem/der stellvertretenden Landesschatzmeister/in
2. Der Landesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Seine Einberufung erfolgt durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 3. Der Landesvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Führung der Geschäfte des Landesverbandes nach freiem, pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Satzung und des vom Gewerkschaftstag beschlossenen Haushaltsplanes
 - b) Vollziehung und Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse und Überwachung der richtigen Anwendung und Innehaltung der Satzung
 4. Der Landesvorstand hat gegenüber dem Gewerkschaftstag folgende Pflichten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) Rechnungslegung
 - c) Vorlage des Haushaltsvoranschlags zur Beratung und Abstimmung
 5. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, bestellt der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
 6. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der/die 1. oder 2. Vorsitzende sowie die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
Jeweils 2 der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam.

§ 11 Bezirksgruppen

1. Die Bezirksgruppen wählen in den Jahreshauptversammlungen alle fünf Jahre ihren Vorstand, der aus
 - a) dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in
 - b) dem/der Schriftführer/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in
 - d) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - e) dem/der Jugendvertreter/in
 - f) der Frauenvertreterin
 bestehen soll.

S

A

T

Z

U

N

G

2. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung von dieser Zusammensetzung abgewichen werden.
3. Jede Bezirksgruppe hat jährlich einmal eine Bezirksgruppenversammlung durchzuführen.
4. Über Vorstandssitzungen oder andere Versammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Eine Abschrift erhält der/die Landesvorsitzende. Von der Wahl eines neuen Vorstandes ist durch ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied eine Niederschrift anzufertigen und durch dieses zu unterschreiben.
5. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Vertreter/in
 - b) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksgruppenvorstandes sind in ihrer Gesamtheit, wie auch jedes Vorstandsmitglied für sich, dem Landesverband für die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.
7. Ist es in einer Bezirksgruppe nicht möglich, einen arbeitsfähigen Vorstand zu bilden, werden die Mitglieder vom Landesvorstand unmittelbar betreut oder in seinem Auftrag von einer anderen Bezirksgruppe.

§ 12 Arbeitsgruppen

Zu einzelnen Themenbereichen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Gewerkschaftstag zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen gewählt. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesvorstands sein. Die einmalige Wiederwahl eines der amtierenden Rechnungsprüfer ist zulässig.
2. Die Kassenprüfung umfasst auch die Kasse des/der Landesjugendleiters/Landesjugendleiterin, soweit dieser/diese über eigene Finanzmittel verfügt oder durch den Landesvorstand Finanzmittel zur Verfügung gestellt bekommt.
3. Die Rechnungsprüfung ist jährlich zweimal, davon mindestes einmal unvermutet, durchzuführen. Die Rechnungsführung des/der Landesjugendleiters/Landesjugendleiterin ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Rechnungsprüfer sollen gemeinsam tätig werden.

S

A

T

Z

U

N

G

4. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung auf ihre buchhalterische und rechnerische Richtigkeit und die Beachtung des administrativen Teils der Haushaltssatzung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Höhe des Kassenbarbestandes, der 250 EURO nicht übersteigen darf sowie darauf, dass nicht benötigte Guthaben angelegt werden, wobei darauf zu achten ist, dass eine kurzfristige Verfügbarkeit des Guthabens gewährleistet ist.
5. Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Landesjugendleiter/in durch Übersendung eines Prüfberichts und dem Gesamtvorstand auf dessen nachfolgender Tagung schriftlich Bericht zu erstatten.
6. Endet das Amt eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin während der Wahlperiode, so rückt der/die gewählte Stellvertreter/in (Absatz 1.) für den Rest der Wahlperiode nach. Ist kein/e Stellvertreter/in mehr vorhanden, so wählt der Gesamtvorstand auf seiner nächsten Sitzung eine/n Nachfolger/in bis zum Ende der Wahlperiode.
7. Die Rechnungsprüfer der Bezirksgruppen werden auf deren Jahreshauptversammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr ist ein neuer Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 14 Ehrungen

1. Auf Vorschlag des Landesvorstands oder einer Bezirksgruppe kann der Gewerkschaftstag Mitglieder, die sich um den Landesverband Hessen der DJG Deutsche Justiz-Gewerkschaft besonders verdient gemacht haben, ehren.
2. Näheres regelt die Ehrenordnung.
3. Ehrevorsitzende haben Sitz und Stimme in den Organen gem. §§ 8 und 9 der Satzung.

§ 15 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Gewerkschaftstag beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten (§ 33 BGB).

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit zwei Dritteln Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ist der für die Auflösung des

S

A

T

Z

U

N

G

Verbandes ordnungsgemäß einberufene Gewerkschaftstag nach Satz 1. beschlussunfähig, so ist der binnen eines Monats neu einzuberufende Gewerkschaftstag ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.

2. Der Gewerkschaftstag darf frühestens drei Monate nach Antragstellung auf Auflösung stattfinden.
3. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fließt der DJG - Deutsche Justiz-Gewerkschaft - Bund - zu.

§ 17 Auflösung einer Bezirksgruppe

1. Die Auflösung einer Bezirksgruppe kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Gesamtvorstandssitzung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fließt dem Landesverband zu.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung ist auf dem Gewerkschaftstag am 3. November 2010 um 14:50 Uhr in Gießen beschlossen worden.

Sie tritt sofort in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die letztmalig auf dem Gewerkschaftstag am 2. November 2005 beschlossene Satzung außer Kraft.

S

A

T

Z

U

N

G